

Häufige Fragen zum Anmeldeverfahren an Grundschulen:

Muss/Müssen ich/wir zwingend eine Zweitwunsch-Schule benennen?

Es ist sinnvoll sich bereits vor der Anmeldung Gedanken über die Zweitwunsch-Schule zu machen. Ohne die Angabe einer Zweitwunsch-Schule werden die Anmeldungen nicht angenommen. Es ist ausschließlich eine weitere städtische Grundschule anzugeben. Die Angabe einer Förderschule, Privat- oder Ersatzschule, die Doppelbenennung der Erstwunsches sowie das Freilassen des Feldes ist ausgeschlossen.

Wo und wie erfahre/n ich/wir etwas über die Anmeldetermine an meiner/unserer Wunschschule?

Allgemeine Angaben zum Anmeldeverfahren sowie über den jeweiligen Anmeldezeitraum sowie Anmeldemodalitäten finden Sie hier <https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00082/index.html> sowie auf der Homepage Ihrer Wunschschule.

Bitte nehmen Sie zur Grundschule nur dann telefonischen Kontakt auf, wenn Sie dringende Fragen haben oder die Schule dies auf ihrer Homepage ausdrücklich anbietet. Bitte kommen Sie während der Anmeldewoche **nicht ohne vorherige Terminabsprache** in die einzelnen Schulen.

Nachweis Masernschutzimpfung – was ist hier zu beachten?

Bitte bringen Sie zur Anmeldung das Impfbuch/den Impfausweis mit. Alternativ können Sie auch einen Immunitätsnachweis (ärztliche Bescheinigung) oder einen Kontraindikationsnachweis (z. B. bei Unverträglichkeit) vorlegen.

Ich/Wir ziehen innerhalb von Köln um. Was ist zu tun?

Wenn Sie jetzt schon wissen, dass Sie vor Beginn des Schuljahres 2027/2028 umziehen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail mit. Wir benötigen in jedem Fall den Nachweis in Form eines Miet- oder Kaufvertrages, einer Wohnungsgeberbescheinigung oder eines Grundbuchauszugs. Wir können Ihnen dann eine neue Grundschule zuordnen und ein angepasstes Elternschreiben ausstellen.

Erfolgt ein Umzug erst nach der Grundschulanmeldung, teilen Sie uns dies bitte ebenfalls mit; auch hier benötigen wir einen der o.g. Nachweise. Wir unterstützen Sie beim Wechsel der Grundschule.

Ich/Wir ziehen nach außerhalb Köln. Was ist zu tun?

Wenn Sie jetzt schon wissen, dass Sie vor Beginn des Schuljahres 2027/2028 aus Köln wegziehen, teilen Sie uns dies bitte per Email mit. Wir benötigen in jedem Fall einen Nachweis (Anmeldebestätigung der Schule am neuen Wohnort, Meldebescheinigung) Wir werden dies dann entsprechend vermerken.

Sollten Sie ins Ausland ziehen, nehmen Sie bitte per Mail Kontakt mit uns auf, Sie erhalten dann genaue Informationen zum Ablauf.

Kann/Können ich/wir mein unser Kind auch an einer Privat- bzw. Ersatzschule anmelden?

Selbstverständlich können Sie Ihr Kind zusätzlich oder nur an einer Privat- oder Ersatzschule anmelden. Die Anmeldeverfahren laufen unabhängig vom Verfahren an städtischen Grundschulen. Die Modalitäten erfragen Sie bitte bei der jeweiligen Schule. Bitte senden Sie uns die Aufnahmebestätigung umgehend zu, sobald Ihnen diese vorliegt.

Ich/Wir möchte/n, dass unser Kind eine Schule im Ausland besucht. Wie gehen wir vor?

Wenn Sie Ihr Kind an einer Schule im Ausland beschulen lassen möchten, nehmen Sie bitte per E-Mail Kontakt mit uns auf. Sie erhalten dann genauere Informationen über den Ablauf.

Wie bekomme/n ich/wir den Termin für die Schulärztliche Untersuchung

Den Termin für die Untersuchung bekommen Sie von der Schule, an der Sie Ihr Kind anmelden. Die Untersuchung findet meistens in der Schule statt; in einigen Fällen auch im Gesundheitsamt.

Ich/Wir möchte/n unser Kind vom Schulbesuch zurückstellen lassen. Was ist zu tun?

Eine Zurückstellung können Sie an einer der genannten Grundschulen beantragen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens. Schulpflichtige Kinder können nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden.

Falls Sie eine Zurückstellung wünschen, geben Sie dies bitte schon bei Terminvereinbarung zur Anmeldung bei der Schule an. Sofern Ihnen Berichte von Ärzten, KiTa, Therapeuten bzw. Therapiezentren vorliegen, bringen Sie diese bitte zur Anmeldung mit. Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grundlage des § 35 Absatz 3 SchulG.

Ich/Wir möchte/n einen Härtefall beantragen. Was ist zu tun und was muss beachtet werden?

Einen Härtefall können Sie im Rahmen der Anmeldung an einer der genannten Grundschulen beantragen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben:

Laut Bundesverwaltungsgericht fällt unter den Begriff Härtefall ein atypischer Sachverhalt. Dieser muss sich aus dem Regelungsinhalt des §1 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls ergeben. Dabei muss eine objektive Härte feststellbar sein.

Schülerfahrkosten

Wenn Ihr Kind eine städtische Schule besucht und freifahrtberechtigt ist, können wir die Kosten für das Fahrticket teilweise beziehungsweise in voller Höhe übernehmen. Die rechtliche Grundlage ist die Schülerfahrkostenverordnung Nordrhein-Westfalen (NRW). Abgekürzt: SchfkVO NRW

Es wird grundsätzlich die nächstgelegene Schule geprüft. Auch wenn Ihr Kind nicht die nächstgelegene Schule besucht, zählt der Weg zur nächstgelegenen Schule derselben Schulform. Ausnahme: Sie haben von der nächstgelegenen Schule eine schriftliche Ablehnung bekommen. Dann schicken Sie uns bitte zusammen mit Ihrem Antrag eine **Kopie des Ablehnungsbescheides**.

Die Anträge liegen Ihrem Schulsekretariat bereit. Sie können sich auch an die Servicenummer 0221-221-28935 wenden oder finden weitere Informationen hier:

<https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/20272/index.html>

<https://www.stadt-koeln.de/service/produkt/schuelerspezialverkehr-befoerderung-mit-schulbussen-oder-einem-sonstigen-schuelerspezialverkehr>

Inklusion:

Bei Fragen zur Anmeldung an einer Schule des Gemeinsamen Lernens wenden Sie sich bitte an einschulung@stadt-koeln.de.

Bei Fragen zum Gemeinsamen Lernen wenden Sie sich bitte an die Fachberatung des Schulamtes für die Stadt Köln:

E-Mail: inklusion.grundschule@schulamt.koeln

Rufnummer: 0221-221-29168

Kontakt für allgemeine Fragen rund um das Anmeldeverfahren:

Bei allen Fragen rund um das Anmeldeverfahren wenden Sie sich bitte an das Amt für Schulentwicklung, Schulservice-IT:

Rufnummer: 0221-221-30199

E-Mail: einschulung@stadt-koeln.de

Senden Sie bitte auch evtl. Nachweise an diese Mailadresse

Weitere Informationen können Sie ebenfalls der Homepage der Stadt Köln entnehmen

<https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00082/index.html>

Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren

Jede Grundschule hat eine festgelegte Anzahl von Plätzen. Die Schule muss vorrangig die Kinder aufnehmen, für die sie die nächstgelegene Schule ist. Mitunter reichen die Plätze aber nicht aus, weil besonders viele Eltern sich diese Schule wünschen. Dann müssen auch weitere Aufnahmekriterien (wie z.B. Geschwisterkind, Schulweg) angewandt werden, um eine Auswahl nach - zuvor von jeder Schule - festgelegten Kriterien (siehe Rechtliche Grundlagen für die Aufnahme) zu treffen.

Leider können deshalb nicht immer alle Erstwünsche erfüllt werden. In einem solchen Fall wird die Schule Ihre Anmeldung an die von Ihnen genannte Zweitwunsch-Schule weitergeben.

In wenigen Fällen kann es leider dazu kommen, dass auch der Zweitwunsch nicht berücksichtigt werden kann. Sollte dies der Fall sein, wird Ihnen ein Schulplatzvorschlag für eine Schule in der Nähe Ihrer Wohnung, an der noch Plätze zur Verfügung stehen, mitgeteilt.

Die Nachricht, ob nur der Zweitwunsch berücksichtigt wird oder sogar eine Ablehnung erfolgen muss, erhalten die betroffenen Sorgeberechtigten voraussichtlich Ende März 2027 durch die Schulen.

Sie haben dann noch ausreichend Zeit, das Kind an der genannten Schule - oder auch an einer anderen Schule Ihrer Wahl mit freien Plätzen – anzumelden. Auch bei der Vergabe von Plätzen im Offenen Ganztag (Nachmittagsbetreuung) werden Sie genauso behandelt wie die Sorgeberechtigten, deren Erstwunsch erfüllt werden konnte. Die Anmeldung sollte zeitnah nach Erhalt des Schulplatzvorschlags erfolgen.

Die Schuleingangsuntersuchung wird allerdings zumeist an der Schule stattfinden, an der Sie das Kind zuerst angemeldet haben, oder im Gesundheitsamt.

Die Aufnahmebestätigungen werden von den Schulen voraussichtlich Ende April 2027 versandt.

Alle Bescheide werden von den Schulen versandt! Bitte fragen Sie daher nicht vorher bei den Schulen nach.

Rechtliche Grundlagen für die Aufnahme

Auszug aus § 1 der Ausbildungsordnung für Grundschulen - Aufnahme in die Grundschule Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in ihrer Gemeinde, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

Soweit Schuleinzugsbereiche* gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 3 verbleibenden Anmeldeüberhanges sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

- Geschwisterkinder,
- Schulwege,
- Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
- ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Herkunftssprache.

* in Köln gibt es derzeit – zeitlich befristet - nur einen Schuleinzugsbereich. Die Kriterien für die Aufnahmeentscheidung werden von jeder Schule im gesetzlichen Rahmen individuell festgelegt und variieren daher.

Liste der Schulen des Gemeinsamen Lernens

Stadtbezirk 1 – Innenstadt

GGs Balthasarstr.
KGS Mainzer Str.
GGs Gotenring

GGs Gereonswall - Freinet-Schule Köln
GGs Zwirnerstr.

Stadtbezirk 2 - Rodenkirchen

GGs Adlerstr. - Anne-Frank-Schule
GGs Bernkasteler Str. – St.-Nikolaus-Schule
GGs Godorfer Hauptstr.
EGS Sürther Str. - EMAnuel-Schule

GGs Annastr.
GGs Gaedestr.
GGs Kettelerstr. - Schule IM Süden

Stadtbezirk 3 - Lindenthal

GGs Breslauer Str., Albert-Schweitzer-Schule
GGs Freiligrathstr.
GGs Schulstr. - Clarenhofschule
GGs Kaisersescher Str. - Heliosschule

GGs Alfons-Nowak-Str.
GGs Mommsenstr.
GGs Wendelinstr. - Grundschule Müngersdorf

Stadtbezirk 4 – Ehrenfeld

GGs Maria Montessori Am Pistorhof
GGs Erlenweg
GGs Lindenbornstr. - Lindenbornschule
GGs Platenstr. - Michael-Ende-Schule

GGs Borsigstr. - Astrid-Lindgren-Schule
GGs Kolkrabenweg, Schule Kunterbunt
KGS Mengenicher Str.
GGs Wilhelm-Schreiber-Str. - Peter-Lustig-Schule

Stadtbezirk 5 - Nippes

GGs Alzeyer Str.,
GGs Bülowstr. – Maternus-Grundschule
GGs Halfengasse
KGS Longericher Hauptstr.- Sternsingerschule
GGs Steinbergerstr.

KGS Alzeyer Str. - Lukas-Schule
GGs Friedrich-Karl-Str.
GGs Kretzerstr.
GGs Nesselrodestr.

Stadtbezirk 6 – Chorweiler

KGS Balsaminenweg - Sankt-Martin-Schule
GGs Fühlinger Weg - Anna-Langohr-Schule
GGs Merianstr.
GGs Schulstr. - Erich-Ohser-Schule
GGs Soldiner Str.

GGs Ernstbergstr.
GGs Martinusstr. - Konrad-Adenauer-Schule
GGs Riphahnstr.
KGS An den Kaulen

Stadtbezirk 7 - Porz

GGs Adolf-Kolping-Str.
GGs Breitenbachstr.- Friedrich-List-Schule
GGs Hauptstr.
GGs Humboldtstr. - Don-Bosco-Schule
GGs Konrad-Adenauer-Str.
GGs Poller Hauptstr.

KGS Am Altenberger Kreuz-Janusz-Korczak-Schule
GGs Friedensstr.- Peter-Petersen-Schule
GGs Hohe Str.
GGs Irisweg
GGs Neue Heide - Heideschule

Stadtbezirk 8 - Kalk

GGs Europaring
KGS Fußfallstr.
KGS Heßhofstr.
GGs Lustheider Str.
GGs Weimarer Str.
GGs Zehnthofstr. - James-Krüss-Schule

GGs Diesterwegstr.
GGs Heßhofstr. – Heinzelmannchenschule
GGs Kapitelstr. - Grünebergsschule
KGS Vietorstr.
GGs Westerwaldstr.

Stadtbezirk 9 - Mülheim

GGs Alte Wipperfürther Str. - Ahl Wipp
KGS Am Portzenacker
GGs An St. Theresia
KGS Diependahlstr.
KGS Horststr.
GGs Mülheimer Freiheit - Rheinschule
GGs Ricarda-Huch-Str.
GGs Am Feldrain

KGS Alte Wipperfürther Str.- St. Mauritius-Schule
GGs Am Rosenmaar, Rosenmaarschule
GGs Buschfeldstr. - Berthold-Otto-Schule
KGS Friedlandstr.
GGs Langemaß
GGs Neufelder Str.
KGS Thurner Str. - Kath. Grundsschule Dellbrück
GGs Kopernikusstr.

Abkürzungen:

GGs = Gemeinschaftsgrundsschule

KGS = Katholische Grundsschule

EGS = Evangelische Grundsschule